

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 07.11.2012**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Gemeinde Hille als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Hille vom 25.10.2012 für das Gebiet der Gemeinde Hille verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, der nach dem ersten Samstag im Dezember folgt, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Hille, 07.11.2012

Gemeinde Hille  
als örtliche Ordnungsbehörde